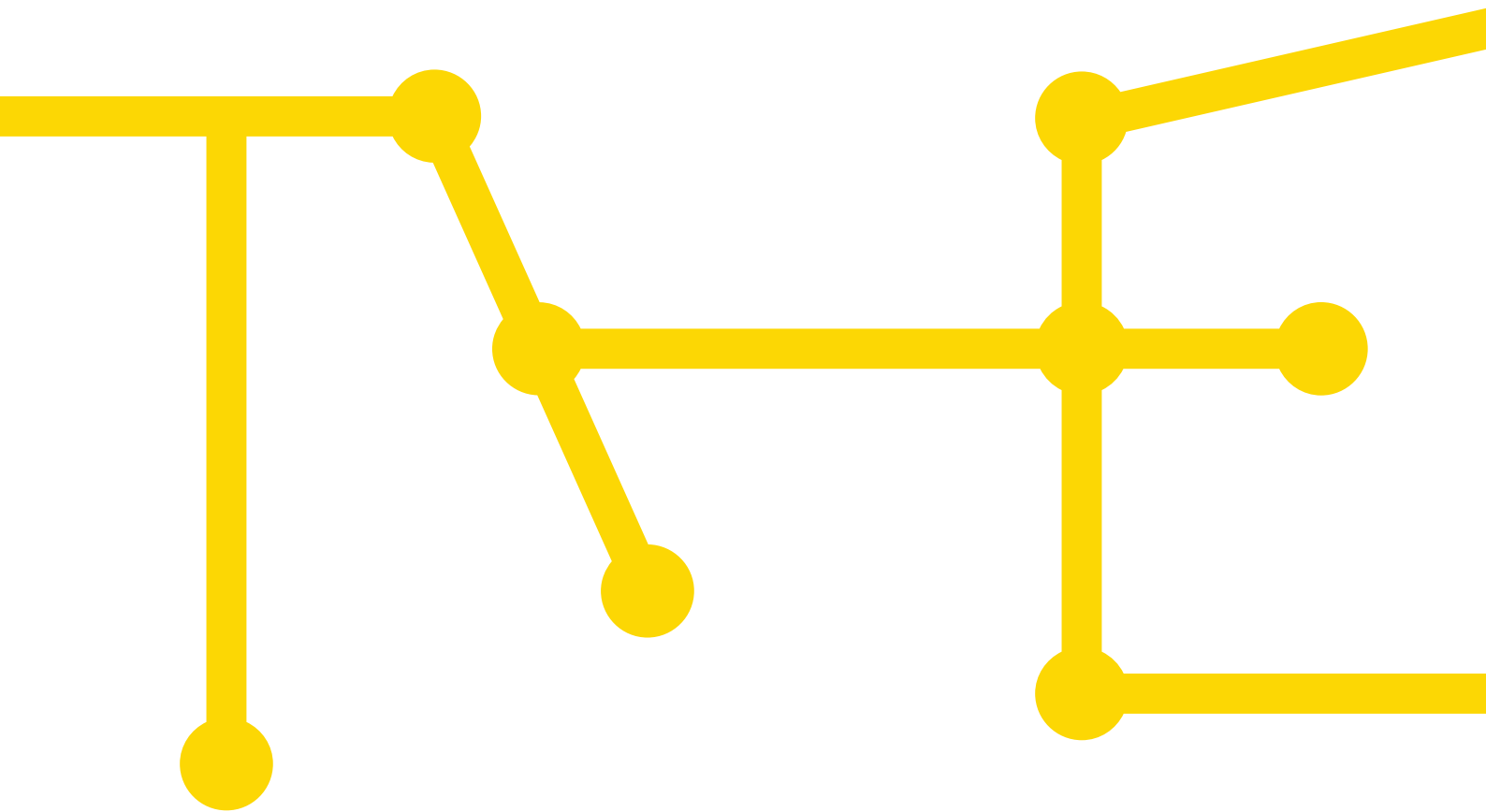


Berechnungsgrundlage Gasspeicherumlage



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Hintergründe zur Gasspeicherumlage	3
2.	Berechnungsmethodik.....	5
2.1.	Grundsätzliches Vorgehen	6
2.1.1.	Mengen und Preise.....	6
2.1.2.	Kosten	6
2.1.3.	Erlöse	7
2.1.4.	Umlagefähige Menge.....	7
3.	Ergebnis	8

Abkürzungsverzeichnis

BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BK7	Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur
BNetzA	Bundesnetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GasSpFüllstV	Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
RLM	Kunden mit registrierender Leistungsmessung
THE	Trading Hub Europe GmbH
SLP	Kunden, deren Verbrauch mittels Standardlastprofil ermittelt wird

1. Einleitung und Hintergründe zur Gasspeicherumlage

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit wurde eine Kombination aus Füllstandsvorgaben sowie marktbasierten Maßnahmen, wie beispielsweise die Ausschreibung von Anreizprodukten, eingeführt. Dies erfolgte durch das Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Teil 3a im EnWG), welches zum 30. April 2022 in Kraft getreten ist, sowie durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, welches zum 09.02.2024 in Kraft getreten ist.

Das Gasspeichergesetz ist im Rahmen des o.g. Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, welches zum 09.02.2024 in Kraft getreten ist, um zwei weitere Jahre, vom 01. April 2025 auf den 31.03.2027, verlängert worden. In den §§ 35a bis 35g EnWG ist geregelt, dass die Füllstandsvorgaben – sofern der Markt nicht von allein ausreichend befüllt – entweder durch Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 EnWG (sog. Stufe 1) oder durch Maßnahmen nach § 35c Abs. 2 EnWG (u. a. die Befüllung von ungenutzten Speicherkapazitäten im Rahmen der sog. Stufe 3) erreicht werden sollen. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Marktgebietsverantwortliche (MGV) benannt.

Die zu erreichenden Füllstandsvorgaben gem. § 35b Abs. 1 und Abs. 3 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 GasSpFüllStV lauten seit dem 06. Mai 2025 wie folgt:

Füllstandsvorgaben zum 1. November eines Jahres:

- a) 80 Prozent in jeder Gasspeicheranlage, die nicht von Buchstabe b erfasst ist,
- b) 45 Prozent in jeder der Gasspeicheranlagen Bad Lauchstädt, Frankenthal, Hähnlein, Rehden, Stockstadt und Uelsen aufgrund ihrer deutlich geschwindigkeitsreduzierten Ein- und Ausspeicherleistung sowie ihrer geografischen Lage,

Füllstandsvorgaben zum 1. Februar eines Jahres:

- a) 30 Prozent in jeder Gasspeicheranlage, die nicht von Buchstabe b erfasst ist,
- b) 40 Prozent in jeder der Gasspeicheranlagen Bierwang, Breitbrunn, Inzenham-West und Wolfersberg.

Das Konzept der THE zur Methodik der Gasspeicherumlage wurde im Juni 2022 mit dem Markt konsultiert und im Anschluss von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch den Beschluss BK7-22-052 vom 29. Juli 2022 genehmigt. Am 27. Februar 2024 hat die THE einen Antrag auf Anpassung der Befristung des Konzepts gestellt. Dieser erfolgte vor dem Hintergrund der Verlängerung des Anwendungszeitraums der Regelungen zu den Füllstandsvorgaben (§§35a bis 35g EnWG) bis zum 01.04.2027 mit der o.g. Gesetzesänderung Anfang Februar 2024. Die BNetzA hat diesen mit Beschluss BK7-24-01-003 genehmigt.

Am 20. Dezember 2024 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf des Bundesrats im Hinblick auf die Anpassung des § 35e EnWG angenommen. Der Gesetzentwurf beinhaltet, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Umlage ab dem 1. Januar 2025 nur noch auf inländische Entnahmestellen (RLM und SLP) erhoben wird. Die Gesetzesänderung ist am 31. Dezember 2024 in Kraft getreten. Am 03. Januar 2025 hat die THE hinsichtlich dieser Änderung einen Antrag zur Änderung des Konzeptes der Methodik bei der BNetzA gestellt. Die BNetzA hat diesen mit Beschluss BK7-25-01-001 vom 11. März 2025 genehmigt.

Die aus der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe einhergehenden Kosten und Erlöse werden über die Gasspeicherumlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) umgelegt. Die Umlage wurde erstmalig ab dem 01. Oktober 2022 erhoben.

2. Berechnungsmethodik

Alle Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit der Gasspeicherumlage stehen, werden auf einem Umlagekonto erfasst. Am Ende der gesetzlichen Laufzeit soll das Umlagekonto einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse möglichst einen Saldo von null Euro aufweisen. Die Ermittlung der Gasspeicherumlage ist somit auf das Ziel eines ausgeglichenen Umlagekontos zum Ende der Saldierungsperiode ausgerichtet.

Die Berechnung der Gasspeicherumlage basiert auf den folgenden Eckpunkten.

- Betrachtungszeitraum für die Prognose: Für die Umlageprognose wurde der gesamte Betrachtungszeitraum bis zum 31. März 2027 zu Grunde gelegt.
- Kosten und Erlöse: Mit der Gasspeicherumlage werden alle Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit der Gesetzeserfüllung anfallen, auf die BKV umgelegt. Es werden aber auch noch nach Ablauf dieses Zeitraums relevante Kosten und Erlöse entstehen. Beispielsweise sind hier Finanzierungskosten oder Erlöse aus der Umlageabrechnung für den Leistungsmonat März 2027 (erfolgt im Mai 2027) zu nennen. Diese Umstände werden innerhalb des Betrachtungszeitraums ebenfalls bei der Prognose berücksichtigt. Ebenso gehen in die Prognose der Kosten und Erlöse die Auswirkungen des Zeitversatzes zwischen Auszahlung an die anspruchsberechtigten Unternehmen und Einnahmen aus Umlagen ein.
- Umlagefähige Menge: Die Gasspeicherumlage wird auf alle SLP-, und RLM-Entnahmestellen erhoben. Hinweis: Die Erhebung auf die ausgespeisten Mengen an Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten ist ab dem 01.01.2025 entfallen.

Die Berechnung der Gasspeicherumlage wird mittels der nachfolgend genannten Formel berechnet.

$$\text{Gasspeicherumlage}_{p+1} = \frac{\text{prog. Umlagekonto}_p \text{ (EUR)} + \sum \text{prog. Kosten}_n \text{ (EUR)} - \sum \text{prog. Erlöse}_n \text{ (EUR)}}{\sum \text{prog. umlagefähige Menge}_n \text{ (MWh)}}$$

$\text{Gasspeicherumlage}_{p+1}$ = Umlagehöhe für die folgende Umlageperiode p+1

$\text{Prog. Umlagekonto}_p$ = prognostizierter Kontostand des Umlagekontos zum Ende der aktuellen Umlageperiode p (kann positiv oder negativ sein); inkl. der prognostizierten Umlageerlöse aus der aktuellen Umlageperiode.

Prog. Kosten_n = Prognostizierte Kosten für die Umlageperiode p+1 bis zum Ende der gesetzlichen Laufzeit n.

prog. Erlöse_n = Prognostizierte Erlöse für die Umlageperiode p+1 bis zum Ende der gesetzlichen Laufzeit n.

$\text{prog. Umlagefähige Menge}_n$ = Prognostizierte umlagefähige Menge für die Umlageperiode p+1 bis zum Ende der gesetzlichen Laufzeit n.

2.1. Grundsätzliches Vorgehen

Für die Prognose der einzelnen Kosten und Erlöse für die gesamte Periode bis 31. März 2027 werden zunächst die Mengen für die einzelnen Produktgruppen ermittelt. Unter Berücksichtigung der bisherigen historischen Entwicklung werden mittels mathematischer Modelle verschiedene Szenarien prognostiziert. Diese werden mit Eintrittswahrscheinlichkeiten versehen und um aktuelle Marktentwicklungen angereichert. Ziel des Umlagemechanismus ist ein ausgeglichener Saldo aller relevanten Kosten- und Erlöspositionen zum 31. März 2027. Sofern die im Folgenden beschriebenen prognostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse im Betrachtungszeitraum übersteigen, wird THE eine Umlage erheben, um die Kostendeckung sicherzustellen.

2.1.1. Mengen und Preise

Für die Prognose der Kosten und Erlöse sind insbesondere die folgenden Mengen relevant:

- Kostenseitig: sofern relevant, Mengen aus Abrufen von Produkten im Rahmen der „Stufe 1“ oder „Stufe 2“
- Kostenseitig: Einspeicherungen von Mengen nach „Stufe 3“
- Erlösseitig: Ausspeicherungen der Mengen aus „Stufe 3“
- Basisgröße: umlagefähige Menge

THE hat bis zum 01. November 2022 rd. 49,67 TWh in deutsche Gasspeicher eingelagert. In dem Winter 2022/23 wurden rd. 25% dieser Mengen (rd. 12,42 TWh) verkauft, so dass rd. 37,25 TWh in den Speichern verblieben sind. Die restlichen Mengen wurden im Winter 2023/24 bis Mai 2024 vollständig ausgespeichert.

Für die Preisbildung werden externe Preisprognosen verwendet.

2.1.2. Kosten

Neben den Kosten, die sich aus den Mengen und zugehörigen Preisen unter 2.1.1 ergeben, sind noch insbesondere die folgenden Kostenbestandteile für die Ermittlung der Gasspeicherumlage relevant.

- Kosten für die Kontrahierung von Produkten im Rahmen der Stufe 1 oder Stufe 2 sowie Kosten für die Gasbeschaffung nach § 35c Abs. 2 EnWG (Stufe 3), insbesondere Transportkosten, Speicherentgelte
- Ausschüttung von Überschüssen
- sonstige Kosten, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind, insbesondere Finanzierungs- und Verwaltungskosten

Für die Beschaffung der eingespeicherten Mengen bis 01. November 2024 sind saldierte Kosten i.H.v. rd. 8.675,1 Mio. EUR angefallen. Die Summe der bisher entstandenen sowie prognostizierten Kosten für den gesamten Betrachtungszeitraum bis zum 31. März 2027 beträgt: 11.210,4 Mio. EUR.

2.1.3. Erlöse

Aus den unter 2.1.1 genannten verkauften Ausspeichermengen wurden saldierte Erlöse i.H.v. rd. 2.408,1 Mio. EUR erwirtschaftet.

Neben den Erlösen, die sich aus den Mengen und zugehörigen Preisen unter 2.1.1 ergeben, sind noch insbesondere die folgenden Erlösbestandteile für die Ermittlung der Gasspeicherumlage relevant.

- Erlöse aus der Umlage aus den vorangegangenen sowie der aktuellen Umlageperiode
- Erlöse aus Pönalen bei Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen
- sonstige Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind, z.B. Zinserlöse

Die durch die Umlage (01. Oktober 2022 – 30. Juni 2023: 0,59 EUR/MWh; 01. Juli – 31. Dezember 2023: 1,45 EUR/MWh; 01. Januar – 30. Juni 2024: 1,86 EUR/MWh, 01. Juli – 31. Dezember 2024: 2,50 EUR/MWh; 01. Januar – 30. Juni 2025: 2,99 EUR/MWh) bereits vereinnahmten sowie prognostizierten Umlageerlöse bis zum 30. Juni 2025 belaufen sich auf 4.527,5 Mio. EUR.

Aus der Differenz der bisher entstandenen sowie prognostizierten Kosten und Erlöse ergibt sich der bis zum Ende des Betrachtungszeitraum durch die Umlage zu erlösende Betrag zur Kostendeckung. Unter Berücksichtigung dieser, beläuft sich der noch zu deckende Betrag ab dem 01. Juli 2025 auf 4.274,8 Mio. EUR.

2.1.4. Umlagefähige Menge

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Gasspeicherumlage auf die täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Entnahmestellen erhoben. Hinweis: Die Erhebung auf die ausgespeisten Mengen an Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten ist ab dem 01.01.2025 entfallen. Aufgrund des Ausbruchs des Ukraine Krieges kam es zu Verwerfungen am Energiemarkt, die i.W. zu einem reduzierten Gasverbrauch bei Industrie und Haushaltskunden und einer Änderung der Gasbezugsquellen und somit zu einer Änderung der Gastransportrouten geführt hat. Für die Prognose dieser Mengen wurde ein historischer Jahresdurchschnitt herangezogen und um Abschätzungen, die sich aus aktuellen Erkenntnissen ableiten lassen, ergänzt.

Die prognostizierten Mengen je Gruppe können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Prognose SLP [MWh]	Prognose RLM [MWh]	Summe [MWh]
01.07.2025 – 31.03.2027	597.302.339	883.184.856	1.480.487.194

3. Ergebnis

Die Gasspeicherumlage für den Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2025 beträgt 2,89 EUR/MWh. Details können der Pressemitteilung vom 16. Mai 2025 entnommen werden.

Die Gasspeicherumlage für die nächste Umlageperiode wird spätestens zum 20. November 2025 veröffentlicht und gilt ab dem 01. Januar bis zum 30. Juni 2026.